

1 Steckbrief zur SUP

A.1 Titel des Plans oder Programms, zu dem die SUP durchgeführt wurde:

Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenparks Wienerwald

A.2 Kurzbeschreibung des Plans oder Programms:

Der Biosphärenpark Wienerwald ist eine UNESCO-Modellregion für Nachhaltigkeit. Ziel des Biosphärenparks ist es, die Natur zu schützen, wo Lebensräume und Arten diesen Schutz brauchen, und gleichzeitig die Region zu einer Lebensregion für verantwortungsvolles Wirtschaften und Handeln zu entwickeln.

Die Verordnung folgt der Vorgabe durch das NÖ Biosphärenpark Wienerwald Gesetz: Sie definiert die Lage und das Ausmaß der Kern- und Pflegezonen des Biosphärenparks Wienerwald und legt fest, welche Auswirkungen sich daraus auf die örtliche Raumordnung ergeben.

A.3 Neuerstellung oder Änderung bzw. Fortschreibung des Plans oder Programms:

bitte, kreuzen Sie an

Neuerstellung Änderung bzw. Fortschreibung

A.4 Planungssektor:

bitte, kreuzen Sie an , bei sektorenübergreifenden Planungen sind Mehrfachnennungen möglich

<input type="checkbox"/> Örtliche Raumplanung, Stadtentwicklung	<input checked="" type="checkbox"/> Überörtliche Raumplanung	<input type="checkbox"/> Regionalpolitik und EU-Förderprogramme
<input type="checkbox"/> Abfallwirtschaft	<input type="checkbox"/> Wasserwirtschaft	<input checked="" type="checkbox"/> Tourismus
<input type="checkbox"/> Verkehr	<input checked="" type="checkbox"/> Naturschutz	<input type="checkbox"/> Bergbau, Rohstoffgewinnung
<input type="checkbox"/> Lärm, Luft, Klima	<input type="checkbox"/> Energie	<input type="checkbox"/> Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei
<input type="checkbox"/> Industrie	<input type="checkbox"/> Anderes: _____	

A.5 Rechtsgrundlage für die SUP:

§ 4 Abs. 2 NÖ ROG 2014

A.6 Für die SUP verantwortliche bzw. federführende Stelle(n):

Amt der NÖ Landesregierung – Abt. Raumordnung und Regionalpolitik (RU2)
Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH

A.7 Beteiligte Umweltstellen:

A.8 Weitere Beteiligte im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und darüber hinaus:

z. B. weitere Dienststellen, Kammern, NGOs, breite Öffentlichkeit

Landesinterne Abstimmung mit diversen Dienststellen (Abteilung für Bau- und Raumordnungsrecht, Abteilung für Naturschutz); Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden; weitere Beteiligung der Gemeinden, Interessensvertretungen und der breiten Öffentlichkeit im Rahmen der Begutachtungsphase (31.10.2018 bis 12.12.2018)

A.9 Weitere Informationen:

z. B. Internetadressen oder Publikationen mit Informationen zu dieser SUP

www.raumordnung-noe.at

A.10 Kontaktperson(en) für nähere Auskünfte:

Name: DI Hannes Reichard

Stelle / Abteilung: Amt der NÖ Landesregierung – Abt. Raumordnung und Regionalpolitik

Telefonnummer: 02742/9005-14634

Email-Adresse: hannes.reichard@noel.gv.at

2 Beschreibung der ausgewählten SUP-Elemente, der Erfahrungen und der Herausforderungen

B.1 Was ist aus Ihrer Sicht bei dieser SUP nennenswert? Inwiefern?

1. Beim Screening:
 Es handelte sich nicht etwa um eine Neudarstellung, sondern um eine Novelle einer bereits bestehenden Verordnung. Daher wurde gleich zu Beginn erörtert, was sich denn durch die Novelle ändern würde und was auf der anderen Seite aber gleich bleiben würde. Die Kernzonen würden unverändert, die Pflegezonen jedoch neu abgegrenzt werden. Außerdem würden die Bestimmungen hinsichtlich der Pflegezonen verändert und diese damit stärker geschützt werden.
 Im nächsten Schritt wurde geprüft, welche Bezüge zu anderen Raumordnungsprogrammen bestehen und wo es möglicherweise Überlagerungen gibt. Dabei wurden insbesondere die Örtlichen Entwicklungskonzepte der einzelnen Gemeinden sowie die Regionalen Siedlungsgrenzen der Regionalen Raumordnungsprogramme mit den Festlegungen abgeglichen.
 Schließlich erfolgte die Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Aspekte gemäß § 4 Abs. 6 Z. 6 NÖ ROG 2014 (umweltrelevante Schutzgüter). Bei der Schlussfolgerung konnte festgestellt werden, dass aufgrund der geplanten Novelle voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf umweltrelevante Aspekte zu erwarten sind und somit keine SUP erforderlich ist.

2. Bei der Organisation des SUP-Prozesses inkl. Beteiligung der Umweltstellen und der Öffentlichkeit:

3. Beim Scoping:

4. Beim SUP-Umweltbericht:

5. Bei der zusammenfassenden Erklärung:

6. Bei der Wirksamkeit der SUP:

7. Beim Monitoring:

8. Anderes:

B.2 Was hat das Gelingen dieser SUP-Elemente gefördert? Wodurch?

Das Screening folgte weitgehend dem Schema bisheriger SUPs. Sämtliche Inhalte der SUP wurden bereits im Erstellungsprozess der Novelle mitgedacht.

B.3 Was haben Sie bei dieser SUP gelernt? Welche Erfahrungen können Sie weitergeben?

In so einem Fall ist es besonders wichtig mitzudenken, wie die Novelle in den bestehenden rechtlichen Rahmen eingebettet ist. Welche anderen Programme und Festlegungen gibt es bereits, die in eine ähnliche Richtung steuern? Welchen zusätzlichen Effekt erzielen die Festlegungen in der Verordnung? Erst nach Beantwortung dieser Fragen können die Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter ermittelt werden.

B.4 Welche besonderen Herausforderungen haben sich bei dieser SUP gestellt? Ergeben sich daraus offene Fragen, die noch zu klären sind?

Derartige Festlegungen, die für eine spezifische Region getroffen werden, müssen immer auch im größeren Kontext gesehen werden. Es kann zu Verdrängungseffekten kommen, sodass etwa in der umgebenden Region der Siedlungsdruck steigt. Allerdings sind diese Effekte kaum abschätzbar oder gar quantifizierbar. Daher wurde die Frage, ob diese Überlegungen in die SUP einfließen sollen, mit nein beantwortet.

Es sind keine offenen Fragen zu klären.